

INHALT

- VERBANDSINTERNES
- GUT ZU WISSEN
- JURISTISCHE BEITRÄGE
- GERICHTSENTSCHEIDE
- GESETZGEBUNG
- PRESSEMITTEILUNGEN
- LITERATURHINWEISE

IMPRESSUM

Herausgeber

St. Gallischer Rechtsagentenverband

Redaktion

Sabine Flachsmann
Tel.: 071 777 18 35
s.flachsmann@bluewin.ch

Red. Mitarbeiter

Manfred Süess

Erscheinungsweise

April, September, Dezember

Nr. 3/ Dez. 09/ Jan. 10

EDITORIAL

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Das neue Jahr ist bereits einige Wochen alt und hat uns bereits voll im Griff. Ich wünsche Ihnen für die nächsten Monate neben Gesundheit und Erfolg eine gute Zeit, die vor allem genügend Raum lässt, um auszuspannen und aufzutanken.

Wie ich Sie bereits an der letzten Hauptversammlung und im Newsletter informiert habe, benötigt der Vorstand dringend Mitglieder, die bereit sind, sich einzubringen und Aufgaben zu übernehmen. Nur so kann der Verband langfristig etwas bewirken und im Sinne der Mitglieder auch weiterhin aktiv tätig sein. Petra Vietri hat ihren Rücktritt aus dem Vorstand erklärt und meine Nachfolge ist nach wie vor nicht gelöst. Wir sprechen deshalb derzeit verschiedene Mitglieder wegen der Mitarbeit im Vorstand an. Der Vorstand sichert eine Einarbeitung und eine breite Aufgabenverteilung zu. Angesprochen sind hier besonders die jüngeren Kolleginnen und Kollegen, die sich für eine Vorstandsarbeit - und sei es nur für eine begrenzte Zeit - zur Verfügung stellen sollten.

Noch im alten Jahr konnte eine leidige Angelegenheit abgeschlossen werden. Das Problem der von der ZbW gewählten Bezeichnung Rechtstrehänder HF hat uns einige Zeit intensiv beschäftigt. Auch der Schweizerische Anwaltsverband hatte sich dagegen gewendet. Die Opposition war dann wohl doch zu gross. Die ZbW hat sich neu für den Titel „Rechtsassistent/-in HF“ entschieden. Wir haben die neue Bezeichnung zur Kenntnis genommen und werden sie akzeptieren. Ein weiteres Vorgehen nach UWG wird damit gegenstandslos.

Guido Etterlin, Präsident

HV und Weiterbildung 2010

Bereits jetzt sollten Sie sich den 30. April 2010 für die Hauptversammlung reservieren. Gemäss vorläufiger Planung haben wir Bern- eck im schönen St.Galler Rheintal dafür anvi- siert, wo auch ein vorzüglicher Wein angebaut wird. Gründe zum Anstossen gibt es genü- gend. Einer ist z.B. das 90jährige Verbandsju- biläum, das wir in diesem Jahr feiern können.

Auch die Weiterbildung soll an der HV nicht zu kurz kommen. Unser Mitglieder Markus Riz und Edwin Bigger werden uns das Thema Er- wachsenenschutzrecht näher bringen.

Weiterbildung

Weiterhin sind in den kommenden Monaten noch zwei weitere wichtige Weiterbildungsver- anstaltungen geplant. Bei der einen steht die eidg. ZPO im Mittelpunkt, die andere befasst sich mit der eidg. StP. Weil beide Gesetze we- sentliche Neuerungen enthalten, sollte die Teilnahme für alle Mitglieder selbstverständ- lich sein.

Stellenservice

Der Verband wird in Zukunft per E-Mail auf geeignete, ihm gemeldete offene Arbeitsstel- len, hinweisen. Mitglieder können offene Stel- len dem Verband melden. Ein praxisnaher Service, von dem beide Seiten profitieren.

Neue Mitglieder

An der Rechtsagentenprüfung im Herbst 2009 haben 8 Kandidatinnen und Kandidaten teilge- nommen. Alle haben die Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Dabei handelt es sich um:

Sven Baumann, 9535 Wilen, Jörg Brassel, 9052 Niederteufen, Rebecca Dietschweiler, 9463 Oberriet, Sandra Graf, 9053 Teufen, Cornelia Keller, 9244 Niederuzwil , Gian Ma- tossi, 8590 Romanshorn, Verena Schnider, 8640 Rapperswil, und Martina Stark, 9320 Ar- bon.

Der Verband gratuliert allen neu patentierten Rechtsagentinnen und Rechtsagenten.

Zu guter Letzt:

„Ein guter Manager findet für jedes Problem eine Lösung. Ein guter Jurist findet für jede Lösung ein Problem.“ (Sprichwort)

Wegfall der Bedenkfrist in Ehescheidungsverfahren

Ab 1. Februar 2010 wird Art. 111 ZGB revidiert. Damit fällt die zweimonatige Bedenkfrist, die bisher bei einvernehmlichen Ehescheidungen bestanden hat, per sofort weg. Dies gilt auch für bereits anhängige Verfahren.

Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit einer Frist von 7 Tagen auf einen beliebigen Wochentag gekündigt werden. Eine Formvorschrift für den Ausspruch der Kündigung gibt es nicht. Auch eine mündlich ausgesprochene, eine per SMS oder per E-Mail verschickte Kündigung ist rechtswirksam. Es lohnt sich jedoch in diesem Zusammenhang immer den Arbeitsvertrag genauer unter die Lupe zu nehmen. Haben die Parteien darin vereinbart, dass Vertragsänderungen der Schriftform bedürfen, gilt die Schriftform auch für die Kündigung in der Probezeit. Der Arbeitgeber ist zur Lohnzahlung verpflichtet, bis die schriftliche Kündigung dem Arbeitnehmer zugegangen ist. (Bei eingeschriebenem Brief letzter Tag der Abholfrist von 7 Tagen)

Wichtige Änderungen im deutschen Erbrechts

Auf den 01. Januar 2010 sind in Deutschland wichtige erbrechtliche Änderungen in Kraft getreten. So wurde zunächst das Recht der Pflichtteilsentziehung geändert. Nach § 2333 Abs. 1 Nr. 4 BGB neue Fassung kann nunmehr dem Pflichtteilsberechtigten der Pflichtteil entzogen werden, wenn er wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung verurteilt wurde und seine Teilhabe am Nachlass deshalb für den Erblasser unzumutbar ist. Das gilt auch bei Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt wegen einer ähnlich schwerwiegenden Straftat. Ein pflichtteilsberechtigter Erbe muss neu auch nicht die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentvollstreckers, eine Teilungsanordnung oder ein Vermächtnis ohne weiteres akzeptieren, wenn er dadurch beschwert ist. Er kann in einem solchen Fall sein Erbe mit diesen Belastungen akzeptieren oder das Erbe ausschlagen und seinen Pflichtteil verlangen. Verzichtet ein Abkömmling oder ein Seitenverwandter des Erblassers auf sein Erbe oder den Pflichtteil, so gilt dieser Verzicht nach § 2352 Satz 3 BGB n.F. auch für die Abkömmlinge des Verzichtenden. Von Bedeutung ist zudem die „10-Jahres-Frist“. Nach altem Recht wurden Schenkungen des Erblassers zu Lebzeiten erst nach 10 Jahren nicht mehr für eine Pflichtteilsergänzung berücksichtigt. Neu findet eine Abschmelzung pro rata temporis statt. Hierbei wird die Schenkung im ersten Jahr vor dem Erbfall vollständig, im zweiten Jahr zu 90%, im dritten zu 80% usw. berücksichtigt. Neu verjähren zudem erbrechtliche Ansprüche in 3 Jahren nach Ablauf des Jahres in dem der Anspruchsinhaber Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

Schlichtungsstellen für Miet- und Pachtverhältnisse

Unser Mitglied, Christina Castagna, Leiterin Wohnungsamt, St.Gallen, wies daraufhin anlog den Vermittlungsämtern die Schlichtungsstellen für Miet- und Pachtverhältnisse zu publizieren. Auch hier gibt es seit dem 01. Juni 2009 entsprechend den neu gebildeten Gerichtskreisen Veränderungen.

Gerichtskreise:

St. Gallen (St.Gallen, Eggersriet, Wittenbach, Häggenschwil, Muolen, Waldkirch, Andwil, Gossau und Gaiserwald)

Sekretariat: Wohnungsamt, Rathaus, 9001 St.Gallen

Rorschach (Mörschwil, Goldach, Steinach, Berg, Tübach, Untereggen, Rorschacherberg, Rorschach und Thal)

Sekretariat: Rathaus, Postfach, 9401 Rorschach

Rheintal (Rheineck, St.Margrethen, Au, Berneck, Balgach, Diepoldsau, Widnau, Rebstein, Marbach, Altstätten, Eichberg, Oberriet und Rüthi)

Sekretariat: Grundbuchamt, Rathaus, 9450 Altstätten

Werdenberg-Sarganserland (Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen, Wartau, Sargans, Vilters-Wangs, Bad Ragaz, Päffers, Mels, Flums, Walenstadt und Quarten)

Sekretariat: Gemeindeverwaltung, Rathaus, 9471 Buchs

See-Gaster (Amden, Weesen, Schänis, Benken, Kaltbrunn, Rieden, Gommiswald, Ernetschwil, Uznach, Schmerikon, Rapperswil-Jona, Eschenbach, Goldingen und St.Gallenkappel)

Sekretariat: Buechstr. 32, 8645 Jona

Toggenburg (Wildhaus, Alt St.Johann, Stein, Nesslau-Krummenau, Ebnat-Kappel, Wattwil, Lichtensteig, Oberhefenschwil, Neckertal, Hemberg, Krinau, Bütschwil, Lütisburg, Mosnang, Kirchberg und Ganterschwil)

Sekretariat: Grundbuchamt, Gemeindeverwaltung, 9630 Wattwil

Wil (Jonschwil, Oberuzwil, Uzwil, Flawil, Degersheim, Wil, Bronschhofen, Zuzwil, Oberbüren, Niederbüren und Niederhelfenschwil.

Sekretariat: Rathaus, Postfach, 9500 Wil 2

Auch das gibt's:

Das Oberlandesgericht im deutschen Hamm hat die Klage eines Hühnerhalters, der von einem Autofahrer Schadenersatz für 143 verstorbene Hühner verlangte, abgewiesen. Der Autofahrer hatte seine Autotür lautstark zugeschlagen, sodass 143 Hühner, die sich in einem in der Nähe befindlichen Hühnerstall befanden vor Schreck starben. Mit dieser „übertriebenen Reaktion“ der Hühner musste der Autofahrer nicht rechnen, so die Begründung der Richter.

Es werden jeweils nur die allgemein wichtigen Bundesgerichtsentscheide aufgeführt.

PRIVATRECHT / ZIVILGESETZBUCH

SCHEIDUNGSRECHT

ZGB Art. 125

Bestimmung des Einkommens bei selbstständig Erwerbenden, Anrechnung einer Dividende und Spesen als Einkommen.

Weil bei selbstständiger Erwerbstätigkeit die finanzielle Verflechtung zwischen Unternehmerhaushalt und Unternehmung gross und intensiv ist und weil der Gewinnausweis sich relativ leicht beeinflussen lässt, kann sich die Bestimmung der Leistungskraft eines selbstständig Erwerbenden als äusserst schwierig erweisen. Um ein einigermaßen zuverlässiges Resultat zu erreichen, sollte auf das Durchschnittsnettoeinkommen mehrerer – in der Regel der letzten drei – Jahre abgestellt werden. Auffällige, d.h. besonders gute oder besonders schlechte Abschlüsse können unter Umständen ausser Betracht bleiben. Nur bei stetig sinkenden oder steigenden Erträgen gilt der Gewinn des letzten Jahres als massgebendes Einkommen, korrigiert insbesondere durch Aufrechnungen von ausserordentlichen Abschreibungen, unbegründeten Rückstellungen und Privatbezügen. Spesenerschädigungen gelten nur dann nicht als Einkommen, wenn damit Auslagen ersetzt werden, die tatsächlich angefallen sind.

BGer, 13.01.2009, 5D_167/2008

ZGB Art. 151, 153 Abs. 2

Grenzen der ehelichen Beistandspflicht des neuen Ehegatten nach Wiederverheiratung des Unterhaltsschuldners.

Grundsätzlich soll der Unterhaltsgläubiger durch Wiederverheiratung des Unterhaltsschuldners möglichst nicht benachteiligt werden. Der neue Ehegatte, der in Kenntnis der Unterhaltspflicht seines Partners heiratet, darf daher bei knappen finanziellen Verhältnissen nicht mit hohen ehelichen Unterstützungsleistungen rechnen, sondern ist gehalten, sich in seinem Lebensstandard einzuschränken, um seinem Ehegatten weiterhin die Zahlung der Unterhaltsbeiträge zu ermöglichen. Die Beistandspflicht findet jedoch ihre Grenze an der Leistungsfähigkeit des betroffenen Ehegatten sowie an der Zumutbarkeit der Leistung bzw. der finanziellen Einschränkung. Weiter muss die Pflicht ihre Grenze finden, wenn die Bezahlung des nahehelichen Unterhalts auch ohne Wiederverheiratung nicht mehr möglich wäre. Dem neuen Ehegatten kann nicht zugemutet werden, die Unterhaltspflicht des Partners zu finanzieren, wenn dessen verminderte Leistungsfähigkeit mit der Wiederverheiratung in keinem Zusammenhang steht.

BGer, 06.02.2009, 5A_572/2008

GÜTERRECHT

ZGB Art. 170, 208

Voraussetzungen für die Hinzurechnung von Vermögensgegenständen, Umfang der gegenseitigen Auskunftspflicht der Ehegatten in wirtschaftlichen Belangen.

Da jeder Ehegatte sein Vermögen selber nutzt und verwaltet, ist eine Hinzurechnung nur bei böswilliger Veräusserung gerechtfertigt. Wer eine Hinzurechnung verlangt, hat nachzuweisen, dass ein bestimmter Gegenstand zum massgeblichen Zeitpunkt vorhanden gewesen ist oder nicht darüber hätte verfügt werden dürfen. Der andere Ehegatte ist ihm zwar zu umfassender Auskunft verpflichtet und hat über den Verbleib von Werten der Errungenschaft im Einzelnen Angaben zu machen und Belege auszuhändigen. Dies führt jedoch nicht zu einer Umkehr der Beweislast. Auch sind Ehegatten nicht verpflichtet, sämtliche Belege aufzubewahren, um zu gegebener Zeit ihrer gegenseitigen Auskunftspflicht nachkommen zu können.

BGer, 06.02.2009, 5A_662/2008

ZGB Art. 197 Abs. 2 Ziff. 5, 198 Ziff. 4, 211 f.

Ersatzanschaffungen. Wertbestimmung.

Wird ein Vermögensgegenstand nach Auflösung des Güterstandes veräussert, ist grundsätzlich sein Wert im Zeitpunkt der Veräusserung für die güterrechtliche Auseinandersetzung massgebend und nicht die allfällige Ersatzanschaffung. Das Ertragswertprinzip gilt weder für einzelne landwirtschaftliche Grundstücke noch für ein landwirtschaftliches Gewerbe, das vor der güterrechtlichen Auseinandersetzung teilweise verkauft worden ist und nicht erhalten bleibt.

BGer, 28.01.2009, 5A_605/2008

VORMUNDSCHAFTSRECHT

ZGB Art. 426 ff.

Haftung der vormundschaftlichen Organe.

Die Haftungsansprüche, die der Alleinerbe eines verstorbenen Verbeiständeten wegen ungenügender Beaufsichtigung des Beistands gegen die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde geltend macht, beurteilen sich nach den ZGB 426 ff., wobei die für die Geschäftsherrenhaftung (OR 55) geltenden Sorgfaltsgrundsätze heranzuziehen sind. Frist für die Erstellung des Inventars bei Übernahme Übernahme der Beistandschaft (ZGB 398 Abs. 1 in Verbindung mit ZGB 367 Abs. 3). Eine Vormundschaftsbehörde, die den Beistand erst mehr als drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Anordnung der Beistandschaft schriftlich auf das Fehlen des Eröffnungsinventars aufmerksam macht, verletzt die sie treffenden Sorgfaltspflichten in krasser Weise. Adäquater Kausalzusammenhang zwischen der fehlerhaften Beaufsichtigung des Beistands und dem darin bestehenden Schaden, dass der Beistand den Erlös aus dem von ihm vollzogenen Verkauf einer Liegenschaft des Verbeiständeten, dem die Vormundschaftsbehörde noch vor Erstellung des Eröffnungsinventars zugestimmt hatte, teilweise zu eigenem Nutzen verbraucht hat.

BGer, 02.12.2008, 5A_594/2008

FAMILIENRECHT

ZGB Art. 328 ff.

Verwandtenunterstützungspflicht. Sozialamt will von einem millionenschweren Vater Geld für die Drogentherapie des Sohnes.

Das Kantonsgericht St. Gallen muss den Fall eines ehemaligen Drogensüchtigen, dem vom Sozialamt eine Therapie bezahlt worden war, neu beurteilen. So will es das Bundesgericht. Das Sozialamt streitet mit dem Vater des Therapiererten um gut 35'000 Franken. Der millionenschwere Vater bezieht keinen Lohn, sondern lebt nur von seinem Vermögen. Trotzdem muss er bezahlen, sagt das Bundesgericht. Nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (Skos) müsste der Vater zwar nicht zahlen. Diese Richtlinien gelten aber laut Bundesgericht nur bei dauerhafter Unterstützung, etwa für Verwandte im Pflegeheim, nicht aber im Falle eines einmaligen „Zustups“, wie im konkreten Fall.
BGer 5A_291/2009

SACHENRECHT

ZGB Art. 656 ff., OR Art. 216

Alle objektiv und subjektiv wesentlichen Vertragspunkte, die ihrer Natur nach unmittelbar den Inhalt des Grundstückskaufvertrags betreffen, fallen unter die Formvorschrift.

Die Form ist nicht erfüllt, wenn nach der Nennung des Kaufpreises unter den weiteren Bestimmungen des Vertrags eine zusätzliche Gegenleistung (hier die Ablösung eines Grundpfandrechtes) vereinbart wird.

BGer 5A_33/2006

ZGB Art. 656 ff., OR Art. 216 Abs. 2

Bestimmbarkeit des Kaufpreises.

Der Kaufpreis ist genügend bestimmbar, wenn alle zu dessen Bestimmung notwendigen Faktoren aus der Urkunde selbst ermittelt werden können und es dazu des Beizugs anderer Beweismittel nicht bedarf.

So ist es ausreichend, wenn der Preis z.B. anhand einer Berechnungsmethode, durch eine Formel, in Abhängigkeit von vertragsexternen Faktoren wie publizierten Indizes oder aufgrund der Vereinbarung, dass der Preis durch Schätzung des Verkehrs- oder des Ertragswertes zur Zeit der Ausübung zu ermitteln ist, bestimmt werden kann.

Die durch den Abschluss eines dinglich wirkenden Rechtsgeschäftes verursachte Wertsteigerung des Kaufobjektes (in concreto: die subjektiv-dingliche Verbindung eines Miteigentumsanteils mit dem Kaufsobjekt) führt nicht zu einer Erhöhung des Kaufpreises.

BGer 4A_24/2008

ZGB Art. 656 ff., OR Art. 24 Abs. 3 u. 197 Abs. 1

Kauf von Stockwerkeigentum; Rechnungsfehler oder Zusage der Bruttogeschossfläche?

Sind die (Aufteilungs-) Pläne Bestandteil des Kaufvertrags, gelten die in den Plänen enthaltenen Angaben über die Bruttogeschossfläche als vertraglich zugesichert.

BGer 4A_417/2007

OR Art. 2, 18 u. 151

Form eines Vorvertrages, der den Kauf von Grundstücken und Fahrnis zum Gegenstand hat.

In einem Vorvertrag, der den Kauf von Grundstücken und Fahrnis verbindet, können die Parteien einen Globalpreis als Gegenleistung für die Grundstücke und die übrigen Ge-

genstände vereinbaren. Diesfalls müssen auch Letztere in der öffentlichen Urkunde aufgeführt werden.

Auslegung der in einem Vorvertrag zu einem Kaufvertrag aufgeführten Bedingungen.

In der öffentlichen Urkunde werden verschiedene Suspensivbedingungen aufgeführt, welche die weiteren Schritte und Vereinbarungen der Parteien zum Gegenstand haben. Trotz des Wortlauts dieser Klauseln sind die Wirkungen des Vertrags nicht als bedingt anzusehen. Da das Versprechen zu verkaufen und zu kaufen „unwiderruflich“ ist, betreffen die Bedingungen in Wirklichkeit Nebenpunkte, deren Regelung sich die Parteien vorbehalten haben, oder sie führen lediglich dazu, dass die Pflicht zum Abschluss des eigentlichen Kaufvertrages bedingt ist.

BGE 135 III 295, 20.03.2009

PRIVATRECHT / OBLIGATIONENRECHT

MIET- U. PACHTRECHT

OR Art. 257a, 257d Abs. 1 und 2, 271 Abs. 1

Kündigung wegen Zahlungsrückstands von Nebenkosten.

Verweigert der Mieter die fristgerechte Zahlung des unbestrittenen Teils einer Nebenkostenabrechnung trotz Kündigungsandrohung, so verstösst die darauf folgende ausserordentliche Kündigung nicht gegen Treu und Glauben. Ein Zuwarten von drei Wochen bis zur Anzeige der ausserordentlichen Kündigung ist vertretbar.

BGer 4A_366/2008

OR Art. 260 Abs. 1, 271 Abs. 1

Kündigung wegen Sanierung.

Eine Kündigung wegen umfassender Sanierung mit Erneuerung von Küchen, Bädern, Wand- und Bodenbelägen sowie sämtlicher Leistungsinstallationen und der Veränderung von Wohnungsgrundrissen ist nicht missbräuchlich. Das steht nicht im Widerspruch zur Regel, dass Erneuerungen und Änderungen nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie für den Mieter zumutbar sind.

BGer 4A_399/2008

OR Art. 264 Abs. 1

Rückgabe des Mietobjektes.

Die Rückgabe des Mietobjektes ist erst erfolgt, wenn die Vermieterin alle Schlüssel erhalten hat. Die blosser Willenserklärung zur vorzeitigen Rückgabe genügt für sich allein noch nicht.

BGer 4A_220/2008

ARBEITSRECHT

OR Art. 319 ff.

Wann ist ein Arbeitsverhältnis gegeben?

Zur Beurteilung, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt, ist das Vorhandensein von vier wesentlichen Merkmalen des Arbeitsverhältnisses zu überprüfen:

- Arbeit gegen Entgelt,
- in einem Dauerschuldverhältnis,
- in einer fremden Arbeitsorganisation,
- in einem Unterordnungsverhältnis.

Damit ein arbeitsvertragsähnliches Verhältnis gegeben ist, muss die Abhängigkeit derart gross sein, dass die Schutznormen des Arbeitsvertrages angewendet werden können.

BGer 4A_553/2008

OR Art. 337 ff.

Fristlose Entlassung wegen schwerer Verletzung von Berufspflichten. Eine fristlose Entlassung wegen eines nicht besonders schwer wiegenden Fehlverhaltens ist nur dann zulässig, wenn es trotz Verwarnung erneut zum beanstandeten Verhalten kommt. Bei einer schweren Pflichtverletzung kann eine fristlose Entlassung auch ohne vorgängige Verwarnung ausgesprochen werden.

BGer 4A_496/2008

SCHULDBETREIBUNGS- U. KONKURSRECHT (SCHKG)

SchKG Art. 82 Abs. 1

Schuldbrief als provisorischer Rechtsöffnungstitel.

In der Betreuung auf Grundpfandverwertung ist der Schuldbrief Rechtsöffnungstitel für das Grundpfandrecht und auch für die Grundpfandforderung, soweit der betriebebene Schuldner im Titel aufgeführt ist.

BGE 134 III 71 Nr. 12

SchKG Art. 82

Testament und Rechtsöffnung.

Ein Testament taugt nur zur provisorischen Rechtsöffnung, wenn daraus die vorbehalts- und bedingungslose Verpflichtung eines Erben hervorgeht, einem betreibenden Vermächtnisnehmer eine bestimmbare Summe Geld zu bezahlen.

BGer, 06.04.2009, 5A_108/2009

STEUERRECHT

SG StG Art. 20 Abs. 1

Von einer tatsächlich getrennten Ehe im steuerrechtlichen Sinn ist auszugehen, wenn die räumliche Trennung eine gewisse Zeit andauert und mit einer getrennten Verwendung der Mittel verbunden ist. Beschränken sich die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten höchstens noch darauf, dass der eine Ehegatte dem anderen ziffernmässig bestimmte Unterhaltsbeiträge zukommen lässt, so ist keine Gemeinschaftlichkeit der Mittel anzunehmen. Kommt jeder Ehegatte für seinen Lebensunterhalt selber auf und werden sämtliche Vermögenswerte getrennt verwaltet bzw. genutzt, so bilden die Ehegatten keine wirtschaftliche Einheit mehr, womit der Ehegattenbesteuerung der Boden entzogen ist.

SG Verwaltungsrekurskommission, 09.07.2009, SGE 2009 Nr. 9

SG StG Art. 30

Die Entschädigung für Pflegeleistungen zu Gunsten der Eltern lässt sich mit dem Lidlohn vergleichen, der mündigen Kindern für die Arbeit zusteht, die sie ihren im selben Haushalt lebenden Eltern zugewendet haben. Der Lidlohn ist als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Bei der Besorgung der Haushalt- und Pflegeleistungen durch eine Drittperson liegt ein Arbeits- oder Auftragsverhältnis vor und die Entschädigung dafür stellt steuerbares Einkommen dar. Dies ist auch dann der Fall, wenn verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Pflegebedürftigen und Pflegepersonen bestehen und diese im gleichen Haushalt leben.

SG Verwaltungsrekurskommission, 09.07.2009, SGE 2009 Nr. 10

SG StG Art. 34 Abs. 3, Art. 14 Abs. 2 SG StV

Eigenmietwert; Reduktion des Mietwertes für das vom Pflichtigen an seinem Wohnsitz dauernd selbst bewohnte Eigenheim. Bei einem Mehrfamilienhaus umfasst das Eigenheim auch die vom Pflichtigen genutzten Einzelzimmer, die von der Wohnung räumlich getrennt sind.

SG Verwaltungsgericht, 24.03.2009, B 2008/196

SG StG Art. 40, 47

Bussen im Strassenverkehr können mit Rücksicht darauf, dass die strafrechtliche Verantwortung den Täter persönlich betrifft, grundsätzlich nicht als Gewinnkosten vom Einkommen abgezogen werden. Anders verhält es sich jedoch im ruhenden Strassenverkehr, wo die strafrechtliche Verantwortung nicht im Vordergrund steht. Parkbussen in einem gewissen Umfang können gerade bei Handwerkern, die ihre Dienstleistung auswärts bei verschiedenen Kunden erbringen, geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen.

SG Verwaltungsrekurskommission, 09.07.2009, SGE 2009 Nr. 4

SG StG Art. 44 Abs. 2, Art. 47 lit. a und c

Aufwendungen für den Gartenunterhalt sind als Liegenschaftsunterhaltskosten abziehbar, wenn sie einerseits mit dem steuerbaren Eigenmietwert in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen und andererseits zur Erhaltung des Gartens notwendig sind und nicht einer privaten Liebhaberei dienen.

SG Verwaltungsrekurskommission SGE 2008 Nr. 18, dat. 11.12.2008

SG StG Art. 241 und 243

Handänderungssteuer, Zusammenrechnung.

Voraussetzungen für die Zurechnung des Werklohns zum Grundstückkaufpreis wegen enger Verbindung von Werkvertrag und Kaufvertrag bejaht.

SG Verwaltungsgericht, 24.03.2009, B 2008/173

VERWALTUNGSRECHT

BAU-, PLANUNGS- UND BODENRECHT

Rückbau Baumhaus St. Gallen

Der Streit um den Rückbau des «Baumhauses» am St. Galler Rosenberg ist um ein Kapitel reicher. Das Bundesgericht hat eine Beschwerde der für den Rückbau verantwortlichen Firma abgewiesen. Laut deren Anwalt ist die Angelegenheit damit aber noch nicht zu Ende.

BGer, 1C_260/2009

Mehrausnutzung im Überbauungsplan

Durch einen Überbauungsplan kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Mehrausnutzung gewährt werden. Bei Überprüfung der Zulässigkeit ist eine Gesamtbeurteilung der Auswirkungen einer Überbauung nach Überbauungsplan vorzunehmen. Entscheidend ist, ob Nachbarn gesamthaft gesehen in ihren geschützten Interessen übermässig beeinträchtigt werden. Eine gegenüber der Regelbauweise gleichwertige Beeinträchtigung haben die Nachbarn zu dulden.

**Baudepartement des Kantons St. Gallen
Entscheid Nr. 38/2009, dat. 09.07.2009**

VERSICHERUNGSRECHT

UNFALLVERSICHERUNGSRECHT

UVG Art. 7 Abs. 2 u. Art. 8 Abs. 2

Teilzeitbeschäftigte Versicherte, die für mehrere Arbeitgeber tätig sind und deren wöchentliche Arbeitszeit bei jedem Arbeitgeber weniger als 8 Stunden beträgt; Versicherungsschutz.

Bei der Ermittlung der Mindestarbeitsdauer für die Versicherung der Nichtberufsunfälle bei Teilzeitbeschäftigten können die Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern nicht zusammengezählt werden. Soweit Art. 13 Abs. 2 UVG in der französischen Fassung nur die auf der Strecke (trajet) zwischen Wohn- und Arbeitsort erlittenen Unfälle den Berufsunfällen gleichstellt, ist er gesetzeskonform.

BGer, 24.10.2008, 8C_328/2008

UVG Art. 16 ff.

Taggeldanspruch von Teilzeitangestellten.

Bestimmung des Grades der für die Berechnung des Taggeldes massgebenden Arbeitsunfähigkeit. Das medizinisch zumutbare Pensum ist mit dem Wochenpensum der Versicherten vor dem Unfall und nicht mit der betriebsüblichen Arbeitszeit pro Woche zu vergleichen.

BGer, 25.06.2009, 8C_17/2009

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Sozialhilfe

Auch Bezüger von Sozialhilfe müssen Radio- und TV-Gebühren bezahlen.

Das Bundesgericht erinnert daran, dass auch Bezüger von Sozialhilfe die von der Billag erhobenen Radio- und TV-Gebühren bezahlen müssen. Ein Walliser hatte erfolglos eine Gleichstellung mit den Empfängern von Ergänzungsleistungen gefordert. **BGer, 2C_359/2009**

AHVG Art. 3 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1;

Beitragspflicht auf Mieterträgen von sich im Geschäftsvermögen befindenden Liegenschaften.

Mieterträge aus Liegenschaften, die zum Geschäftsvermögen gehören, unterliegen kraft dieses Umstandes als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der AHV-Beitragspflicht.

Belassen die Erben von Liegenschaften diese nach dem Erbgang im Geschäftsvermögen, so müssen sie sich AHV-rechtlich – gleich wie im Steuerrecht – eine selbstständige Erwerbstätigkeit entgegenhalten lassen, selbst wenn sie die Geschäftstätigkeit des Erblassers nicht fortsetzen.

BGE 134 V 250 Nr. 30

IV

Bundesgericht bestätigt Streichung der IV-Rente einer Hausfrau.

Einer Zugerin, die wegen Angstzuständen nicht mehr arbeiten konnte, ist die IV-Rente zu Recht gestrichen worden, weil sie nunmehr als Hausfrau «funktioniert». Das Bundesgericht hat die Beschwerde der Betroffenen abgewiesen.

BGer 9C_552/2009

BVG

Das Bundesgericht hat erstmals die Kürzung von Pensionskassenrenten zur Sanierung einer unterdeckten Vorsorgeeinrichtung abgesegnet. Mitglieder der Ostschweizer Rent-

nerpensionskasse müssen eine 20-prozentige Reduktion ihrer laufenden Renten hinnehmen.

BGE 9C_708/2008

STRAFRECHT

Download von Kinderpornografie

Es bleibt dabei: Wer Kinderpornografie vom Internet herunterlädt und auf dem Computer speichert, wird wegen Herstellung harter Pornografie bestraft und nicht bloss wegen Besitz. Das Bundesgericht hält an seiner kritisierten Praxis fest.

BGer, 6B_289/2009

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Der Leiter eines Fast Food-Restaurants in Suhr hatte einen allzu anzüglichen Blick auf das T-Shirt einer Angestellten geworfen. Das Bundesgericht bestätigt seine Verurteilung wegen sexueller Belästigung und die Entschädigungsleistung in der Höhe von 1'500 Franken.

BGer, 4D_88/2009

STRASSENVERKEHRSRECHT

SMS während der Autofahrt

Wer mit seinem Auto von der Strasse abkommt, weil er am Steuer mit dem Schreiben einer SMS beschäftigt war, begeht eine grobe und nicht bloss eine einfache Verkehrsregelverletzung. Das Bundesgericht hat ein Urteil der Zürcher Justiz bestätigt.

BGer, 6B_666/2009

ANWALTSRECHT

OR Art. 394 Abs. 3

Festlegung des Anwaltshonorars.

Es widerspricht Bundesrecht nicht, bei der Festlegung des Honorarbetrags dem durch den Anwalt erzielten Ergebnis Rechnung zu tragen.

Das Bundesgericht erlaubte es einem Genfer Anwalt, sein Honorar eigenmächtig von 600'000 auf 1,8 Millionen Franken zu erhöhen, weil er den Fall für seinen Mandanten erfolgreich abgeschlossen hat.

Der Genfer Anwalt hatte für seine Mandanten einen Betrag von Fr. 90 Mio. erstritten. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Prozesses erhöhte er seinen Stundenansatz von Fr. 469.-- auf Fr. 1'400.--. Der Anwalt hatte über seine Honorarpraxis seine Mandanten vorgängig nicht orientiert. Das Bundesgericht gab dem Anwalt Recht, da Erfolgshonorare im Genfer Anwaltsgesetz vorgesehen sind. Obwohl das Bundesgesetz Anwälten seit dem Jahre 2002 Erfolgshonorare verbietet, anerkannte das Bundesgesetz die eigenmächtige Erhöhung des Anwaltes, da die Bestimmungen des Bundesgesetzes nur Anwendung finden, wenn bezüglich des Honorars Vereinbarungen getroffen würden.

BGE 135 III 259, 09.02.2009

GESETZGEBUNG

Verordnung über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Die Schweiz wird als eines der ersten Länder der Welt einen Kataster errichten, in dem die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) systematisch dokumentiert und zentral veröffentlicht werden und damit die Rechtssicherheit im Bereich des Grundeigentums festigen. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 2. September 2009 die Verordnung über den ÖREB-Kataster, die auf dem Bundesgesetz über Geoinformation beruht, genehmigt und auf den 1. Oktober 2009 in Kraft gesetzt.

Gemeindegesezt ab 1. Januar 2010

Die Regierung des Kantons St. Gallen hat beschlossen, das neue Gemeindegesezt ab 1. Januar 2010 in Vollzug zu setzen. Zum gleichen Zeitpunkt tritt auch der Nachtrag zur Kantonsverfassung (Gemeindeverband und Zweckverband) in Vollzug.

Mit dem neuen Gemeindegesezt werden die organisations- und haushaltrechtlichen Bestimmungen der Kantonsverfassung, welche den Gemeinden erhebliche Autonomie zur Regelung ihrer Organisation und ihres Finanzhaushalts zugestehen, auf Gesetzesstufe umgesetzt.

.BVG Änderung Freizügigkeitsleistung

Ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können nicht länger zum frühzeitigen Bezug der BVG-Altersrente gezwungen werden. Versicherte, die die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen Vorbezugsalter und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter verlassen, können die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn sie weiterhin erwerbstätig sein wollen. Der Bundesrat setzt die entsprechende Gesetzesänderung auf 1. Januar 2010 in Kraft.

Mehr Sicherheit im Strassenverkehr

Im Interesse der Verkehrssicherheit hat der Bundesrat mehrere Verordnungsänderungen beschlossen. So sollen Kinder künftig in Personenwagen und Schulbussen noch sicherer unterwegs sein. Gegen illegales Chip-Tuning werden schärfere Massnahmen ergriffen. Neu erhält auch das ASTRA die Möglichkeit, Rückrufaktionen zu lancieren. Die meisten Änderungen treten am 1. April 2010 in Kraft.

Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen

Der Bundesrat setzt das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen sowie die Verordnung mit den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz per 1. Mai 2010 in Kraft.

Totalrevision Mehrwertsteuergesetz Inkraftsetzung 1. Januar 2010

Kernpunkte des neuen MWSTG:

- Der Sondersteuersatz von 3,6% für die Hotellerie wird um weitere 3 Jahre bis Ende 2013 weitergeführt.
- Die Mindestumsatzgrenzen von 75'000, 150'000 und 250'000 Franken für die Steuerpflicht werden grundsätzlich auf Fr. 100'000 vereinheitlicht.
- Ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine und gemeinnützige Institutionen sind weiterhin bis zu einem Umsatz von Fr. 150'000 von der Steuerpflicht befreit.

- Neu können sich alle Unternehmen freiwillig der Steuerpflicht unterstellen, was ihnen Anspruch auf den Vorsteuerabzug gibt und so die Taxe occulte vermeidet.
- Auch beim Verkauf oder der Vermietung von Immobilien, die der Empfänger nicht zu Wohnzwecken nutzt, besteht die Möglichkeit der freiwilligen Besteuerung.
- Der baugewerbliche Eigenverbrauch wird nicht mehr besteuert.
- Der maximale Jahresumsatz für die Saldosteuerersatzmethode wird von 3 auf 5 Millionen erhöht, die Fristen für den Wechsel der Methode werden verkürzt.
- Die formalen Vorschriften für MWST-Beleg werden stark gelockert.
- Die Steuerkontrollen haben neu eine abschliessende Wirkung. Die Unternehmer erhalten ein Anrecht auf Kontrollen, was die Rechtssicherheit erhöht.
- Die Frist, innerhalb der die Steuerfrist verjährt, bleibt bei 5 Jahren. Die Verjährungsfrist für einen Entscheid der Steuerverwaltung nach einer Kontrolle beträgt neu 2 Jahre, die absolute Verjährungsfrist wird von 15 auf 10 Jahre reduziert.
- Die Behörden erhalten mehr Spielraum, um Unternehmen in schwieriger Lage die Steuer zu erlassen

Bemerkungen zur Steuersatzerhöhung

Relativ knapp haben Volk und Stände am 27.09.2009 der Erhöhung der Mehrwertsteuer zugunsten der Invalidenversicherung zugestimmt. Der Normalsatz wird deshalb um 0,4 % auf 8 Prozent angehoben, während die anderen Sätze proportional erhöht werden.

Diese auf 7 Jahre befristete Erhöhung tritt aber erst am 1. Januar 2011 in Kraft. Entgegen einer Ankündigung der Eidg. Steuerverwaltung im Juni 2009 hat das Parlament beschlossen, aufgrund der gegenwärtigen Konjunkturlage der Schweiz das Inkrafttreten um ein Jahr zu verschieben. Der Bundesbeschluss vom 13.06.2008, welcher die Mehrwertsteuersätze ab dem 1. Januar 2010 für 7 Jahre erhöhen wollte, wurde entsprechend geändert.

PRESSEMITTEILUNGEN

Mittel gegen unlautere Geschäftsmethoden

Der Bundesrat hat am 2. September 2009 die Botschaft zu einer Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verabschiedet. Er will damit den Schutz gegen täuschende Geschäftspraktiken erhöhen und die Zusammenarbeit mit den ausländischen Aufsichtsbehörden sowie die Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen erleichtern. Die Revision ermöglicht es, besser gegen Adressbuchswindel, Schneeballsysteme, missbräuchliche allgemeine Geschäftsbedingungen und unhaltbare Gewinnversprechen vorzugehen.

Strafregisterauszug neu auch elektronisch

Ab 1. September 2009 kann beim Bundesamt für Justiz (BJ) der Strafregister-Auszug neu auch als elektronisches, digital signiertes Dokument bestellt werden. Damit stellt erstmals in der Schweiz eine Behörde einen Registerauszug als PDF-Dokument mit digitaler Signatur aus.

Ablehnung der Volksinitiative für einen Tieranwalt

Auch der Ständerat hält nichts davon, den Kantonen einen Tierschutz-Anwalt aufzuzwingen. Wie der Bundesrat und der Nationalrat hat er am 9. September 2009 die Volksinitiative «gegen Tierquälerei und für einen besseren Rechtsschutz der Tiere» abgelehnt.

Werbung an Autobahnen und Autostrassen bleibt verboten

Werbung im Bereich von Autobahnen und Autostrassen bleibt in der Regel verboten – auch solche politischen Inhalts auf Privatgrund. Der Nationalrat lehnte am 8. September 2009 eine von Bruno Zuppiger (SVP/ZH) eingereichte Motion aus Gründen der Verkehrssicherheit mit 88 zu 74 Stimmen ab.

Steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern soll erst ab 2011 erfolgen

Die Steuerentlastung für Familien mit Kindern tritt erst Anfang 2011 in Kraft. Der Nationalrat hat sich hier dem Ständerat angeschlossen. Bezüglich der Höhe des Kinderrabatts und des Fremdbetreuungsabzugs hat sich hingegen der Ständerat dem Nationalrat angeschlossen.

Verdoppelte Busse bei Fahren ohne Vignette

Wer ohne gültige Vignette auf der Autobahn unterwegs ist, muss künftig 200 statt 100 Franken Busse bezahlen. Die Vignette kostet weiterhin 40 Franken. Eine «Kurzzeitvignette» für Touristen ist nicht vorgesehen.

Entzug des Anwaltspatents

Das massgebliche Bundesrecht sieht den Entzug eines Anwaltspatents nicht vor. Ausgehend von einem konkreten Fall des Missbrauchs empfiehlt die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) den Kantonen, im kantonalen Recht Rechtsgrundlagen für den Entzug des Anwaltspatents zu schaffen.

Bedenkfrist bei einvernehmlicher Scheidung wird aufgehoben

Die zweimonatige Bedenkfrist bei einer einvernehmlichen Scheidung wird abgeschafft. Der Nationalrat hat am 22. September 2009 letzte formaljuristische Differenzen beseitigt.

Sexgespräche mit Kindern im Internet sollen strafbar werden

In der Schweiz sollen im Zusammenhang mit Gewalt und Pädophilie im Internet neue Straftatbestände geschaffen werden. Wie der Nationalrat will der Ständerat, dass virtueller Kindsmissbrauch und die Anbahnung eines eindeutigen sexuellen Dialogs im Internet unter Strafe gestellt werden.

Biometrische Pässe ab März 2010

Der neue biometrische Pass wird im März 2010 eingeführt. Neu sind solche Pässe mit einem Chip ausgerüstet, auf dem neben den Personendaten zwei Fingerabdrücke und ein Foto des Passinhabers abgespeichert sind. Identitätskarten gibt es dagegen weiterhin ohne Chip.

Organisierte Suizidhilfe soll geregelt werden

Der Bundesrat will die organisierte Suizidhilfe ausdrücklich regeln. Er schlägt zwei Varianten zur Änderung des Strafrechts vor: Festlegung von klaren Sorgfaltspflichten im Strafrecht für Mitarbeitende von Suizidhilfeorganisationen oder aber die organisierte Suizidhilfe zu verbieten.

Weibliche Beschneidung gehört ins Strafgesetzbuch

Die Verstümmelung der äusseren Geschlechtsorgane von Frauen und Mädchen soll künftig strafbar sein. Nach der Vernehmlassung lässt die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) ihre Vorlage überarbeiten.

Mehrfachbezug Kinderzulagen

Der Bund soll auf nationaler Ebene ein Register über die Familienzulagen einführen. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) hat diesem Vorschlag des Bundesrats zugestimmt. Ziel ist es, dank dem Register Mehrfachbezüge zu verhindern.

LITERATURHINWEISE

Kommentar zur Grundbuchverordnung GBV

Dr. iur. Urs Fasel
2008, 1000 Seiten, gebunden, CHF 348.--
ISBN 978-3-7190-2506-9

Präjudizienbuch OR

Prof. Peter Gauch, Viktor Aepli und Hubert Stöckli
2009, 7. nachgeführte und erweiterte Auflage,
1700 Seiten, gebunden, CHF 225.--

Schulthess Juristische Medien AG, Zürich

Bundesgerichts-Entscheide in Steuersachen 1993-2009

Bücher, Ringordner oder CD-ROM
Lifa Verlag, 6002 Luzern
www.lifaverlag.ch

Entwicklungen im Steuerrecht 2009

Dr. iur. Michael Beusch
Erste Auflage 2009, 536 Seiten, broschiert,
CHF 128.--
COSMOS-Verlag
www.cosmosbusiness.ch

Schweizer Aktienrecht

Dr. iur. Peter Böckli
4. überarbeitete Auflage 2009
2904 Seiten, gebunden, CHF 398.--
COSMOS-Verlag
www.cosmosbusiness.ch

Unternehmensrecht der Schweiz

Handbuch zum schweiz. Gesellschaftsrecht
Lic. iur. Fritz Mommendey
Erste Auflage 2009, 616 Seiten, gebunden,
CHF 89.--
COSMOS-Verlag
www.cosmosbusiness.ch

Vorsorge und Steuern

Herausgeber Schweiz. Steuerkonferenz
Frühjahr 2009 inkl. 7. Nachtrag,
700 Seiten, Loseblattordner, CHF 228.--
COSMOS-Verlag
www.cosmosbusiness.ch

SchKG

Kurzkommentar
Prof. Dr. Walter A. Stoffel
Erste Auflage 2009, 600 Seiten, gebunden,
CHF 219.--
COSMOS-Verlag
www.cosmosbusiness.ch

Schweizerisches Anwaltsrecht

Dr. iur. Kaspar Schiller
Erste Auflage 2009, 532 Seiten, gebunden,

CHF 178.--
COSMOS-Verlag
www.cosmosbusiness.ch

Das neue schweiz. Strafverfahrensrecht

Prof. Dr. iur. Mark Pieth
2009, 288 Seiten, gebunden, CHF 58.--
ISBN 978-3-7190-2790-2

Das Schweizer Vertragshandbuch

Münch/Böhringer/Kasper/Probst
2., überarbeitete Auflage 2010
2400 Seiten, gebunden mit CD-ROM
CHF 398.--
ISBN 978-3-7190-2748-3

Anwaltsunternehmen führen

Grundregeln des Managements
Prof. Dr. iur. Benno Heussen
2009, 351 Seiten, broschiert, CHF 54.--
ISBN 978-3-7190-2835-0

ius.focus

Zeitschrift zu 8 Rechtsgebieten
ZGB, OR, Zivilprozess, SchKG, Strafrecht
Urteile kommentiert von führenden Experten
12 Hefte pro Jahr, CHF 198.--
www.iusfocus.ch